

Borna, den 08.04.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz — IfSG)

Lockerung von Schutzmaßnahmen im Landkreis Leipzig und Alkoholverbot

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs.1, Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung — SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1.

Der Konsum von Alkohol im Landkreis Leipzig ist im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren und Groß- und Einzelhandelsgeschäften, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen, vor und an Tankstellen, Busbahnhöfen, vor und in Bahnhöfen, Marktplätzen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, in Naherholungsgebieten insbesondere im Bereich von Seen untersagt.

2.

Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr dürfen für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen unter den unter Punkt 7 genannten Voraussetzungen.

3.

Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen ist zulässig.

4.

Botanische und zoologische Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung dürfen öffnen unter den unter Punkt 7 genannten Voraussetzungen.

5.

Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung dürfen öffnen unter den unter Punkt 7 genannten Voraussetzungen.

6.

Körpernahe Dienstleistungen dürfen unter Beachtung vom § 5 Abs. 4a und 4b SächsCoronaSchVO öffnen. Die Betriebsinhaber und die Beschäftigten in Betrieben für körpernahe Dienstleistungen sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Es sind Hygienekonzepte zu erstellen, die zwei Testungen in der Woche, sowie Maßnahmen vorsehen müssen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

Für die Inanspruchnahme der körpernahen Dienstleistungen ist ein tagesaktueller negativer Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden notwendig.

7.

Für die Maßnahmen nach Nr. 2, 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

8.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG, § 11 Absatz 2 Satz 2b SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

9.

Die Allgemeinverfügung vom 23.03.2021 sowie die Allgemeinverfügung vom 05.04.2021 treten mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) und § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SachsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Regelungen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 8 e Abs. 2 SächsCoronaSchVO, Ziffer 2 bis Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 SächsCoronaSchVO.

Nach § 8 e Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu untersagen, wenn der Sieben-Tage-inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist. Die Inzidenz von 100 ist im Landkreis Leipzig mehr als drei Tage überschritten. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen, § 8 e Abs. 2 SächsCoronaSchVO.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme sind insgesamt auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2-7:

Die Landkreise können Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaSchVO inzidenzunabhängig erlassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8 f Abs. 2

SächsCoronaSchVO nicht erreicht ist. § 8 f Abs. 2 SächsCoronaSchVO legt das Maximum an Krankenhausbetten in der Normalstation, die mit COVID-19 Erkrankten belegt sind, für den Freistaat Sachsen mit 1.300 Betten fest.

Nach § 8 f Abs. 2 SächsCoronaSchVO gibt die oberste Landesgesundheitsbehörde das Erreichen des Maximalwertes der mit COVID-19 Erkrankten belegten Krankenhausbetten in der Normalstation nach § 8 f Abs. 2 S. 1 SächsCoronaSchVO bekannt.

Laut Mitteilung der obersten Gesundheitsbehörde lag am 07.04.2021 die Anzahl der mit COVID-19 Erkrankten belegten Krankenhausbetten in der Normalstation im Freistaat Sachsen bei 1094 Betten.

Damit ist das Maximum an Krankenhausbetten in der Normalstation, die mit COVID-19 Erkrankten belegt sind, für den Freistaat Sachsen von 1.300 Betten unterschritten. Die Öffnung der unter Ziffer 2 bis 6 genannten Einrichtungen und Angeboten kann deshalb zugelassen werden.

Für die Maßnahmen nach Ziffer 2, 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung sind Hygiene- und Testkonzepte vorzusehen, die zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO beinhalten, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter der Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

Die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen, wie beispielsweise Kosmetik-, Tattoo-, Nagelstudios, Fußpflege, Friseure sind unter Beachtung von § 5 Abs. 4a und 4b SächsCoronaSchVO zulässig. Danach sind Betriebsinhaber und Beschäftigten in Betrieben für körpernahe Dienstleistungen verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Es sind Hygienekonzepte zu erstellen, die zwei Testungen in der Woche, sowie Maßnahmen vorsehen müssen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

Für die Inanspruchnahme der körpernahen Dienstleistungen ist ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnell- oder Selbsttest des Kunden oder der Kundin notwendig. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen bzgl. der Pflicht zur regelmäßigen Testung auf einen Nachweis auf SARS-CoV-2 treffen.

Die zulässigen Tests bestimmen sich nach § 1 a SächsCoronaSchVO.

Die Entscheidung zur Öffnung der unter Ziffer 2 bis Ziffer 6 genannten Einrichtungen und Angebote erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Nach Abwägung der Gesamtumstände und unter Berücksichtigung der eingeschränkten Grundrechte der Bevölkerung im Verhältnis zu der Pflicht des Staates, das Leben und die Gesundheit des Einzelnen zu schützen, ist die Beibehaltung der Schließung der genannten Einrichtungen und Angebote zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zur Verringerung der Infektionsrisiken nicht mehr erforderlich.

Es sind Lockerungen ab dem 06.04.2021 auch inzidenzunabhängig mit tagesaktueller Testung zulässig, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8 f Abs. 2 SächsCoronaSchVO nicht

überschritten wird. Dem liegt die Überlegung zugrunde, auch im Falle eines zu erwartenden stärkeren Anstiegs der Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin Öffnungen zu ermöglichen, soweit das Gesundheitssystem damit nicht überlastet wird.

Überdies ist durch die Dokumentationspflicht eine zeitnahe Kontaktnachverfolgung weiterhin gewährleistet.

Die hier verfolgten Lockerungen sind deshalb unter der Bedingung der Beibehaltung des Infektionsgeschehens vertretbar.

Wird der Maximalwert der mit COVID-19 Erkrankten belegten Krankenhausbetten in der Normalstation im Freistaat Sachsen von 1.300 Betten erreicht oder gar überschritten, sind die hier getroffenen Maßnahmen nach § 8 f Abs. 2 SachsCoronaSchVO wieder aufzuheben. Damit ist sichergestellt, dass bei einer ansteigenden Belegung der Krankenhausbetten auf der Normalstation mit an COVID-19 Erkrankten und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems entsprechend reagiert werden kann.

Zu Ziffer 8:

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG, § 11 Absatz 2 Satz 2b SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Ziffer 9:

Die Allgemeinverfügung vom 23.03.2021 sowie die Allgemeinverfügung vom 05.04.2021 treten mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Bekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) sowie an den Aushängetafeln des Landkreises Leipzig veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Borna, den 08.04.2021


Henry Graichen

